

STELLUNGNAME DES DEUTSCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES ZUM GESETZENTWURF  
DER LANDESREGIERUNG: "GESETZ ÜBER ÄNDERUNGEN IM HOCHSCHULBEREICH.  
UND ZUM ERWEITERUNGSVORSCHLAG DER SPD-LANDTAGSFRAKTION BEZÜGLICH  
DES WISSENSCHAFTLICHEN PERSONALS AUS DEN LEHREINHEITEN VORKLI-  
NISCHE MEDIZIN UND ZAHNMEDIZIN.

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

10/ 1779

1. Grundsatz

Der Deutsche Gewerkschaftsbund ist mit der Landesregierung der Meinung, daß der kontinuierliche Ausbau der Hochschul-  
landschaft in Nordrhein-Westfalen nach dem Konzept der Regionali-  
sierung wichtig und richtig war. Dieses Konzept und seine  
Verwirklichung hat positive Einflüsse auf die Wirtschafts-  
und Gesellschaftsstruktur unseres Landes gehabt. Gleichzeitig  
bedeutete dies - auch in Verbindung mit der Entwicklung  
des Schulwesens in Nordrhein-Westfalen - und insbesondere  
durch die Gründung der Gesamthochschulen, ein Mehr an Chancen-  
gleichheit im Bildungswesen.

Gleichzeitig verkennt der DGB nicht die Bedeutung des Struk-  
turwandels in der Wirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt in  
Nordrhein-Westfalen auch für das gesamte Bildungssystem. Die  
Arbeitnehmer unseres Landes sind auf eine qualifizierte Erst-  
ausbildung, berufliche Ausbildung und Weiterbildung angewiesen.

Der DGB ist aus diesem Grund in den Studienreformkommissionen  
für eine an den Erfordernissen der gesellschaftlichen und  
wirtschaftlichen Entwicklung ausgerichteten Reform der Hoch-  
schulen eingetreten.

Allerdings muß auch festgestellt werden, daß es z. B. der  
Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungs-  
förderung offensichtlich nicht gelingt, "Zukunftsberufe" zu  
benennen. So ist das Kriterium "Reduzierung von Studiengängen  
unter Bedarfsgesichtspunkten" nach Meinung des DGB außeror-  
dentlich fragwürdig. Dies macht z. B. der Studiengang Sozial-  
arbeit und Sozialpädagogik deutlich. Offensichtlich nehmen

doch infolge der wirtschaftlichen Entwicklung die sozialen und gesellschaftliche Probleme zu. Wenn gleichzeitig festgestellt wird, daß der Bedarf an ausgebildeten Sozialarbeitern und -pädagogen absinkt, so kann dies doch nur an der Finanznot der Kommunen und des Landes liegen.

Auch im Bereich der Studiengänge Architektur und Bauingenieurwesen lassen sich nach unserer Meinung berufliche Zukunftsaussichten eröffnen, wenn die Studiengänge z. B. entsprechend der zukünftigen ökologischen Bedarfe strukturiert werden.

Der DGB bedauert deshalb, daß ein Hochschulstandort in Nordrhein-Westfalen wegfallen soll. Was dies struktur- und wirtschaftspolitisch bedeutet, wollen wir am Beispiel Hagen verdeutlichen.

## 2. Stellungnahme zu Artikel I

### 2.1 zu § 1

- 2.1.1 Mit Nachdruck lehnt der DGB die beabsichtigte Aufhebung der Fachhochschule Hagen ab. Mit dieser Auffassung steht er nicht allein. Unsere Auffassung wird von allen südwestfälischen Repräsentanten der Gebietskörperschaften, wie auch von allen relevanten Verbänden und Organisationen aus dieser Region uneingeschränkt geteilt.

Die beabsichtigte Aufhebung der Fachhochschule steht im Gegensatz zu bisher veröffentlichten Zusagen der Landesregierung, auf eine weitere Reduzierung des Hochschulangebotes in Hagen zu verzichten.

Durch die Vorlage des Gesetzentwurfes und der damit beabsichtigten Aufhebung der Fachhochschule Hagen hat die Glaubwürdig-

keit der Landesregierung in breiten gesellschaftlichen Bereichen in Südwestfalen Schaden genommen.

- 2.1.2 Nachdrücklich trägt der DGB das Regionalisierungskonzept der Landesregierung. Er teilt uneingeschränkt die Auffassung, daß die Qualität des regionalen Bildungsangebotes ein wichtiger Bewertungsmaßstab bei der Beurteilung der Region ist; das gilt gleichermaßen für Arbeitnehmer wie für Unternehmer.

Dieser Grundsatz muß selbstverständlich auch für den südwestfälischen Wirtschaftsraum mit seinem Oberzentrum Hagen und seinen über 1 Mio Einwohner gelten, der z. B. wirtschaftlich völlig anders strukturiert ist, als das mittlere oder östliche Ruhrgebiet mit seinen Zentren Dortmund/Bochum oder der Raum Siegen.

- 2.1.3 Der südwestfälische Wirtschaftsraum, eine der ältesten Industrieregionen Deutschlands, befindet sich in einem fast überfälligen Modernisierungsprozeß. Dabei muß die Entwicklung von Produktinnovationen in den meist mittelständischen Betrieben im Mittelpunkt der Bemühungen stehen.

Der berufliche Ausbildungsstand der Arbeitnehmer, dies gilt in besonderer Weise für die, die an einer Fachhochschule praxisnah ausgebildet werden, ist für viele dieser Betriebe ohne Zweifel zu einem entscheidenden Innovationsfaktor und damit auch Standort geworden.

Unsere Region ohne Fachhochschule verliert - auch im Hinblick auf wünschenswerte Neuansiedlungen - objektiv und subjektiv an Attraktivität.

- 2.1.4 Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes NW bemüht sich, den Umstrukturierungsprozeß der Region durch zur Verfügungstellung von erheblichen Finanzmitteln zu begleiten.

Es werden durch die Landesregierung erhebliche Anstrengungen unternommen, die Innovationsfähigkeit im Rahmen einer umfassenden Technologie- und Wirtschaftsförderung sowie Qualifizierungsbemühungen zu verstärken. Gerade die in unserer Region vorherrschenden mittleren Betriebsgrößen und Unternehmensformen sind darauf besonders angewiesen.

Die geplante Schließung der Fachhochschule Hagen steht somit den Bemühungen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie extrem gegenüber.

- 2.1.5 Nicht nur die Wirtschaft und ihre Verbände begleiten den Umstrukturierungsprozeß in unserer Region. Der DGB hat vor mehr als 10 Jahren und Anfang der 80er Jahre im Rahmen von Strukturanalysen und Berufsbildungsberichten auf die spezifischen Probleme hingewiesen und unternehmerischen wie politischen Handlungsbedarf angemeldet.

Es ist kein Zufall, daß seit 1987 die erste Regionalstelle der Technologieberatungsstelle beim DGB NRW in Südwestfalen mit Sitz in Hagen die Arbeit aufgenommen hat.

Es ist auffällig und bedenklich zugleich, wenn festgestellt werden muß, daß alle relevanten gesellschaftlichen Organisationen und die Gebietskörperschaften - je nach Sichtweise - den fälligen Modernisierungsprozeß auch aus eigener Kraft unterstützen; die Landesregierung jedoch beabsichtigt, die Fachhochschule zu schließen.

Dies wäre ein Vorgang, der aus der Sicht des DGB weder aus struktur-, noch aus bildungspolitischen Erwägungen nachvollzogen werden könnte.

2.1.6 Nachdrücklich wendet sich der DGB gegen Diskussionen und Bemühungen, die FernUni Hagen gegen die Fachhochschule Hagen auszuspielen. Der erforderliche Ausbau der FernUni kann bildungs- und regionalpolitisch in keinen Zusammenhang mit der beabsichtigten Schließung der Fachhochschule gebracht werden. Der erforderliche Raumbedarf der FernUni ist unter verstärkter Inanspruchnahme der Stadt zu sichern.

2.1.7 Zusammenfassend stellt der DGB fest: Die Fachhochschule Hagen mit ihren Standorten Hagen und Iserlohn ist zu erhalten und gegebenenfalls den Anforderungen der südwestfälischen Region anzupassen. Die FernUni Hagen ist unabhängig von der weiteren Entwicklung der Fachhochschule Hagen großzügig auszubauen.

## 2.2 zu § 3

Der DGB befürchtet, daß mit der Herausnahme der Abteilung Minden aus der Fachhochschule Bielefeld langfristig ein Austrocknen des Standortes Minden erzielt wird. Dafür spricht z. B. der Hinweis in der Einzelbegründung auf die Altersstruktur des Lehrkörpers. Selbst wenn es dann durch "reisende" Fachhochschulprofessoren gelingt, in Minden ein formal hinreichendes Lehrangebot aufrecht zu erhalten, würde damit die regional- und strukturpolitische Funktion der Mindener Fachbereiche unmöglich. Dies wäre insbesondere deshalb bedauerlich, als die Abteilung Minden mit ihren Schwerpunkten im Wasserbau/Wasserwirtschaft gerade unter ökologischen Gesichtspunkten zukunftsorientierte Aufgaben wahrzunehmen hat.

Nach der Aufhebung der Studiengänge in Höxter wäre bei einer solchen Entwicklung die Weserregion von der Hochschulentwicklung des Landes abgehängt.

### 3. Stellungnahme zu Artikel II

Der DGB lehnt die Novellierung der §§ 109 und 111 ab.

#### 3.1 zu § 109

Mit Erstaunen nimmt der DGB zur Kenntnis, daß der § 109 WissHG zu neuen Ehren kommt. In Verbindung mit dem § 5 war dieser § im alten WissHG als Stiefkind der Gesamthochschulidee übrig geblieben, die bekanntlich in den Jahren nach der Gründung der 5 Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen keine weitere Umsetzung mehr erlebt hat.

Müssen entsprechende Aktivitäten des Zusammenwirkens der Hochschulen auf eigene Initiative schon als unterentwickelt bezeichnet werden, so waren in den vergangenen Jahren von der Landesebene erst recht keine Impulse in diese Richtung zu vermerken. Es muß daran erinnert werden, daß bereits von dem im Gesamthochschulentwicklungsgesetz enthaltenen Instrumentarium zur Integration in den Hochschulbereichen (über die Gründung der erwähnten 5 Gesamthochschulen hinaus) kein Gebrauch gemacht wurde und auch diesbezügliche Aktivitäten in den Hochschulen keine Resonanz auf der politisch-administrativen Ebene gefunden haben. Jetzt aber soll es plötzlich wieder gehen. Zu einem Zeitpunkt, wo es an die Substanz des Bestehenden geht, wird das alte Instrumentarium aus der Mottenkiste geholt, entstaubt und neu zugeschliffen:

- 3.1.1 In der Änderung des Satzes 1 Abs. 1 wird der lokale Bezugsrahmen für das Zusammenwirken der Hochschulen (in denen sich ursprünglich die Entwicklungen zu Gesamthochschulen vollziehen sollten) aufgehoben. die Bedeutung dieser "Flexibilisierung"

wird erst im Zusammenhang mit der folgenden Vorschrift erkennbar.

3.1.2 In dem Abs. 3 wird ein Satz 4 angefügt, der das Ministerium ermächtigt, Vereinbarungen notfalls gegen den Willen der betroffenen Hochschulen ("im Benehmen") durchzusetzen. Dies ist ein Eingriff großer Reichweite. Sicher sind die Hochschulen - wie die Erfahrung zeigt - flexibel genug, sich auch dieser von außen gesetzten Vorgabe anzupassen (und sie zu unterlaufen). In diesem Ermächtigungsparagraphen zeigt sich jedoch ein bedenkliches Verständnis bürokratischer Steuerungsmechanismen, die einer demokratischen Hochschulreform entgegenwirken dürften. Vor einer solchen tiefgreifenden Gesetzesänderung müssen die Konsequenzen offengelegt und erörtert werden: Sollen gemeinsame Fachbereiche, Berufungskommissionen und Kommissionen für Lehre gebildet werden? Wie ist unter solchen Bedingungen noch eine wirksame Mitbestimmung aller Gruppen von Hochschulangehörigen zu realisieren? Wie wird gewährleistet, daß die Lehrangebote aufeinander abgestimmt werden, wenn heterogene Fächerprofile miteinander gemixt werden? Wie kann sich eine kontinuierliche Kooperation zwischen den Lehrenden über die räumlichen Distanzen und eine produktive Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden entwickeln, wenn die Hochschullehrer zwischen den verschiedenen Standorten hin- und herpendeln müssen?

### 3.2 zu § 111

Äußerst problematisch erscheint in diesem Zusammenhang auch die in § 111 vorgesehene multifunktionale Verwendung von Fernstudieneinheiten der Fernuniversität Hagen. Es muß mit aller Entschiedenheit abgelehnt werden, daß die Fernuniversität zum Füller derjenigen Lücken gemacht werden kann, die durch die Politik der personellen Ausdünnung der Fachbereiche gerissen werden. Einer Entwicklung, in der ein fachlicher Eckpfeiler nach dem anderen aus dem Lehrangebot eines Fachbereichs herausgebrochen wird, ist Tür und Tor geöffnet.

Die einzelne Hochschule und der einzelne Fachbereich bzw. die Einrichtungen der Hochschulen sind Einheiten, in denen sich selbstverantwortliche Gestaltung von Forschung und Lehre unter den gesetzlichen Rahmenbedingungen vollzieht. Die Zwangskooperation höhlt den Gedanken der Selbstverwaltung weiter aus und schafft Entscheidungsebenen, die sich der Kontrolle durch Mitbestimmung der betroffenen Gruppen von Hochschulmitgliedern mehr und mehr entziehen.

4. Stellungnahme zu Artikel IV

Der DGB lehnt die Novellierung des § 53 KunstHG ab. Die Begründung ergibt sich aus unserer Stellungnahme zum § 109 WissHG.

5. Stellungnahme zu Artikel V

Der DGB fordert die **Streichung** des Artikels V. Mit dem Artikel V macht das Ministerium für Wissenschaft und Forschung einen zweiten Versuch, am Budgetrecht des Landtags vorbei eine Kompetenz zur Bewirtschaftung von Stellen zu erhalten. Wie bei der Novellierung des WissHG lehnt der DGB auch in diesem Fall die Beschneidung von Rechten des Parlamentes ab. Er sieht keinen sachlichen Grund, von den üblichen Wegen des Haushaltsrechtes und der Bewirtschaftung des Haushaltes abzuweichen. Er lehnt Artikel V umso mehr ab, als hier nicht nur Maßnahmen im Rahmen der beabsichtigten Schließung und Umgestaltung von Fachhochschulen, sondern ebenfalls Maßnahmen im Zuge von Zwangskooperationen von Hochschulen ohne jede weitere parlamentarische Kontrolle durchgeführt werden könnten.

6. Erweiterungsvorschlag der SPD-Landtagsfraktion

Der Deutsche Gewerkschaftsbund sieht in dem Erweiterungsvorschlag der SPD-Landtagsfraktion vom Verfahren her einen richtigen Ansatz für Neuordnungsmaßnahmen im Hochschulbereich. Es muß allerdings sichergestellt sein, daß bei der Neugestaltung



der Stellenpläne auch der tatsächliche Bedarf berücksichtigt wird.

7. Erweiterungsvorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes

Der DGB fordert eine Novellierung des § 28, Abs. 2 WissHG.

Der neue § 28 Abs. 2 sollte folgende Fassung erhalten:

"Die Hochschule kann die Verdoppelung der Zahl der Vertreter der Gruppen nach Satz 1 Nr. 4 bis 6 vorsehen; in diesem Fall sind 12 Vertreter der Gruppen der Professoren Mitglied des Fachbereichsrates."

Während im vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen diese Regelung sowohl für die Zahl der Mitglieder im Senat (§ 21) wie auch im Konvent (§23) vorgesehen ist, wurde diese Änderung für die Fachbereichsräte nicht vorgesehen. Wir halten es für notwendig, daß die Regelung für die Zahl der Mitglieder im Konvent und im Senat auch für die Fachbereichsräte gilt.